

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2445/08  
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE)  
an die Kommission

Betrifft: EU-Förderung von Nanotechnologie in Rheinland-Pfalz

Die Europäische Union hat im 7. Forschungsrahmenprogramm die EU-Fördermittel für Nanotechnologie im Vergleich zum 6. Forschungsrahmenprogramm auf 3,5 Mrd. Euro verdoppelt. Ein Drittel der öffentlichen Forschung wird von der EU finanziert. Damit ist die EU der weltweit größte Förderer der Nanotechnologieforschung. In Rheinland-Pfalz beschäftigen sich drei Universitäten, drei unabhängige Forschungseinrichtungen sowie 24 Unternehmen, darunter IBM und die BASF, mit der Forschung und mit Anwendungen von Nanotechnologie. Das Kompetenznetzwerk NanoBioNet, das in Rheinland-Pfalz und im Saarland Know-how bündeln soll, hat jüngst sein einhundertstes Mitglied aufgenommen.

1. Kann die Kommission eine Aufstellung über die bislang in Rheinland-Pfalz geförderten Projekte vorlegen, unterteilt nach Forschungs- bzw. Anwendungsbereichen?
2. Wie hoch ist die Summe der EU-Fördergelder für die Forschung an Nanotechnologien, die die Regierung von Rheinland-Pfalz und/oder rheinland-pfälzische Unternehmen erhalten? Wie hoch ist der Anteil dieser Fördergelder, der ohne Marketing-Analysen in die Risikoforschung fließt?
3. Welche Definition von Nanotechnologie liegt der Vergabe von Fördermitteln zugrunde? Welche Risikoprüfungen werden gefördert?
4. Welche Sicherheitsbestimmungen schreibt die Kommission vor, um die in den entsprechenden Bereichen tätigen Arbeitnehmer vor Schädigungen zu schützen, die aus dem Umgang mit Nanotechnologie herrühren? Welche Arbeitsschutzbestimmungen gibt es?

E-2445/08DE  
Antwort von Herrn Potočnik  
im Namen der Kommission  
(6.6.2008)

Die Haushaltsmittel für den Bereich Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien (NWP) des 7. Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (RP7), auf die sich die Frau Abgeordnete bezieht, entsprechen nicht direkt den Mitteln für Nanotechnologien; die letzteren werden nicht vorab festgelegt und stammen aus verschiedenen Teilen des RP7 (und RP6). Auch wenn die Nanoelektronik – der Bereich der Elektronik, der sich mit der Miniaturisierung von elektronischen Schaltkreisen befasst – als Teilbereich der Nanotechnologie betrachtet werden könnte, handelt es sich dabei um eine eigene strategische Branche, die dem Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) des RP7 zugeordnet ist.<sup>1</sup>

Zu Punkt 1 und 2: Von den 575 Mio. Euro, die im Rahmen des vorrangigen Themenbereichs NWP des RP6 für Vorhaben im Bereich der Nanotechnologie bereitgestellt wurden, erhielten Einrichtungen und Unternehmen in Rheinland-Pfalz etwa 6,2 Mio. Euro (22 Teilnehmer). Im Bereich der Forschung über potenzielle Risiken von Nanowerkstoffen etwa sind zwei Einrichtungen aus Rheinland-Pfalz an zwei Projekten beteiligt, die mit EU-Mitteln von rund 0,7 Mio. Euro gefördert werden. Weitere Mittel für die Nanotechnologie-Forschung in Deutschland wurden in anderen Bereichen des RP6 und RP7, z. B. auf dem Gebiet der Nanoelektronik, bereitgestellt; es liegen jedoch keine Zahlen für die einzelnen Bundesländer vor.

Informationen über die im Rahmen des RP6 geförderten Vorhaben sind öffentlich zugänglich.<sup>2</sup> Angaben zu Projekten über die Sicherheit von Nanowerkstoffen, die im Rahmen des RP5 und RP6 sowie mit nationalen Mitteln gefördert wurden bzw. werden, finden sich in der Broschüre „EU nanotechnology research and development (R&D) in the field of health and environmental impact of nanoparticles“<sup>3</sup> („Forschung und Entwicklung (FuE) über die Auswirkungen von Nanopartikeln auf Umwelt und Gesundheit in der EU“). Nach Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen wird ein Verzeichnis der im Rahmen des RP7 geförderten Projekte und Empfänger veröffentlicht.

3. Der Begriff „Nanotechnologie“ bezeichnet Wissenschaft und Technologie auf atomarer und molekularer Ebene und verweist auf die wissenschaftlichen Grundsätze und neuen Eigenschaften, die sich durch die Arbeit in diesem Bereich begreifen und beherrschen lassen. Diese Eigenschaften können dann beobachtet und z. B. zur Entwicklung von Werkstoffen und Geräten mit innovativen Funktionen und Leistungen genutzt werden. Eine Definition von Nanopartikeln (und anderen Nano-Objekten) wird derzeit zudem von der Internationalen Normenorganisation (ISO) ausgearbeitet. Im Zuge des RP7 werden vor allem innerhalb des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“, aber auch im Rahmen der spezifischen Programme „Menschen“, „Ideen“ und „Kapazitäten“, Fördermittel bereitgestellt. Dabei werden auch Forschungsprojekte über die Auswirkungen von Nanopartikeln auf Umwelt und Gesundheit gefördert. Darüber hinaus hat die Kommission ihren wissenschaftlichen Ausschuss „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“ (SCENIHR) um Stellungnahmen zu den möglichen Risiken nanotechnologischer Produkte und den Methoden zu deren Beurteilung gebeten.

4. Derzeitige Rechtsvorschriften, insbesondere die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der

---

<sup>1</sup> Informationsblätter zu geförderten Vorhaben im Bereich der Nanoelektronik finden sich unter: [http://cordis.europa.eu/fp7/ict/nanoelectronics/projects-fp7\\_en.html](http://cordis.europa.eu/fp7/ict/nanoelectronics/projects-fp7_en.html).

<sup>2</sup> [http://cordis.europa.eu/nanotechnology/src/fp\\_funded\\_projects.htm](http://cordis.europa.eu/nanotechnology/src/fp_funded_projects.htm);  
[http://cordis.europa.eu/nanotechnology/src/pressroom\\_projects.htm](http://cordis.europa.eu/nanotechnology/src/pressroom_projects.htm).

<sup>3</sup> <ftp://ftp.cordis.europa.eu/pub/nanotechnology/docs/final-version.pdf>.

Arbeitnehmer bei der Arbeit<sup>4</sup> und ihre Einzelrichtlinien gemäß Artikel 16, sind vollständig auf die Risiken von Nanowerkstoffen anwendbar.<sup>5</sup> Bei der Umsetzung der EU-Richtlinien in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz können die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene auch über deren Anforderungen hinausgehen. Die Vorschriften gelten für alle Arbeitsbereiche, auch für Forschungslabors. Die Kommission plant, demnächst einen Überblick über die Rechtsvorschriften für die mit Nanowerkstoffen verbundenen Risiken vorzustellen. Darüber hinaus hat die Kommission einen Verhaltenskodex für die Forschung angenommen, der auch den Schutz der Arbeitnehmer beinhaltet. Schließlich hat die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eine Online-Beobachtungsstelle für Risiken eingerichtet. Diese dient dazu, Daten zu erfassen und zu analysieren, um neu entstehende Risiken und Herausforderungen erkennen zu können.<sup>6</sup>

Informationen über die Arbeit aller beteiligten Dienststellen der Kommission in Bezug auf Strategien und Durchführungsmaßnahmen sind abrufbar unter <http://ec.europa.eu/nanotechnology/>.

---

<sup>4</sup> Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. L 183 vom 29.6.1989.

<sup>5</sup> Siehe auch die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7.4.1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. L 131 vom 5.5.1998, und die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. L158 vom 30.4.2004.

<sup>6</sup> <http://riskobservatory.osha.europa.eu/>.